

## Marktsatzung

vom 23. November 1977 mit Änderungen zuletzt vom 23. Juni 2015

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Leonberg (Veranstalterin) betreibt die Wochenmärkte, den Nikolausmarkt, den Weihnachtsmarkt in Höfingen und den Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes als öffentliche Einrichtung.

### I. Wochenmärkte

#### § 2 Veranstaltungsort, Veranstaltungstage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte finden

- mittwochs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Marktplatz in Leonberg,
- mittwochs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Rathausplatz Höfingen,
- donnerstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Eltingen,
- donnerstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Planstraße, vor dem Backhaus Warmbronn, und
- samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Festplatz Steinstraße statt.

(2) Falls ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag fällt, wird der Markt grundsätzlich nicht durchgeführt. Falls aus besonderem Anlass vorübergehend einzelne Veranstaltungstage, die Öffnungszeiten oder der Veranstaltungsort vom Ordnungsamt abweichend festgesetzt werden, sind diese Änderungen nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg bekanntzugeben.

#### § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Leonberg dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Veranstalterin schriftlich anzumelden.

#### § 4 Standplätze auf den Wochenmärkten

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Marktbesicker haben sich schriftlich unter Angabe
- der vollständigen Firmenbezeichnung und der Anschrift,
  - der Art der Verkaufseinrichtung sowie der technischen Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe und Stromanschlusswert kW),
  - und dem Warenangebot

bei der Veranstalterin zu bewerben.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Veranstalterin kann aus marktorganisatorischen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einen Wechsel des Standplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Veranstalterin hält einen Standplatz bis zu Beginn der Marktzeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann die Veranstalterin den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Standplatzbewerber für diesen Tag (Tageserlaubnis) vergeben. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten (Jahres-) Gebühr besteht nicht.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) An den Wochenmarktständen dürfen nur die in der Zuweisung festgelegten Waren feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstalterin.
- (7) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes (Dauererlaubnis) nicht sofort entsprochen werden, wird ein Zwischenbescheid erteilt und der Antragsteller in die Bewerberliste aufgenommen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht positiv beschieden, so gilt der Antrag ohne weiteren Bescheid als abgelehnt.

## **§ 5**

### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Veranstalterin darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
  - dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Veranstaltungsort ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
  - der Standinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung, sonstige gesetzliche Vorschriften oder gegen Auflagen der Erlaubnis verstoßen,
  - ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  - bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich

Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,

- der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren bei den Wochenmärkten**

- (1) Die Veranstalterin weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Bei der Zuweisung werden die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
  - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
  - den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
  - die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs (Antrag).
- (2) Langjährig bekannte und bewährte Marktbesucher haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern, wobei „bekannt und bewährt“ nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden darf. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsinhaber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.

## **II. Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes und Nikolausmarkt, Weihnachtsmarkt in Höfingen**

### **§ 7**

#### **Veranstaltungsort, Veranstaltungstage und Öffnungszeiten**

- (1) Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes findet jährlich am 2. Dienstag im Februar in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Teilbereichen des Marktplatzes, in der Steinstraße und auf dem Hallenbad-Parkplatz statt.
- (2) Der Nikolausmarkt findet jährlich am Samstag vor dem 1. Advent in der Zeit von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf dem Marktplatz, in der Schloß-, Zwerch- und Klosterstraße statt.
- (3) Der Weihnachtsmarkt in Höfingen findet jährlich am Samstag vor dem 2. Advent in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf dem Rathausplatz statt.

### **§ 8**

#### **Gegenstände des Warenverkehrs auf dem Krämermarkt und Nikolausmarkt**

- (1) Auf dem Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes dürfen grundsätzlich Waren aller Art feilgeboten werden. Nicht zugelassen ist das Feilbieten von Kriegsspielzeug und Artikel, für deren Verkauf oder Erwerb eine besondere Genehmigung erforderlich wäre.
- (2) Auf dem Nikolausmarkt und dem Weihnachtsmarkt in Höfingen dürfen grundsätzlich Waren aller Art feilgeboten werden, sofern das Warensortiment dem Charakter eines Weihnachtsmarktes nicht zuwiderläuft. Nicht zugelassen ist das Feilbieten von Kriegsspielzeug und Artikel, für deren Verkauf oder Erwerb eine besondere Genehmigung erforderlich wäre.

## § 9

### Standplätze auf dem Krämermarkt und dem Nikolausmarkt

- (1) Auf dem Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes, dem Nikolausmarkt und dem Weihnachtsmarkt in Höfingen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Ausschreibung zur möglichen Teilnahme am Pferdemarkt mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt im Vorjahr des Veranstaltungsjahres, zur möglichen Teilnahme am Nikolausmarkt und Weihnachtsmarkt in Höfingen im August und September des Veranstaltungsjahres. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich bei der Vergabe der Standplätze nicht berücksichtigt, es sei denn, dass ein besonderes Interesse an der Teilnahme eines Standes (z.B. aufgrund eines außergewöhnlich attraktiven Warenangebot(-es)) besteht. Die Standvergabe erfolgt spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung.
- (3) Marktbesucher haben sich schriftlich unter Angabe
  - der vollständigen Firmenbezeichnung (oder Verein/ Organisation) und der Anschrift
  - der Art der Verkaufseinrichtung sowie der technischen Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe und Stromanschlusswert kW)
  - und dem Warenangebotbei der Veranstalterin zu bewerben.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Veranstalterin kann aus marktorganisatorischen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einen Wechsel des Standplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Veranstalterin hält einen Standplatz bis zu einem in der Zuweisung festgelegten Zeitpunkt für den Inhaber bereit. Wird der Standplatz vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird dieser an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann die Veranstalterin den Standplatz für diesen Markttag an einen Standplatzbewerber vergeben (Restplatzvergabe). Bei vorzeitiger Aufgabe des Standplatzes besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten Gebühr.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) An den Marktständen dürfen nur die in der Zuweisung festgelegten Waren feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstalterin.
- (8) Über die Zuweisung oder Ablehnung wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt. Ohne Zuweisung für den Markt ist eine Teilnahme nicht möglich.

## § 10

### Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder

- der Standplatz in den Vorjahren trotz Zuweisung ohne triftigen Grund nicht belegt wurde, bzw. der Standplatz bei der Veranstalterin nicht rechtzeitig abgesagt worden ist.
- (2) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Veranstaltungsort ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
  - der Standinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung, sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder gegen Auflagen der Erlaubnis verstoßen,
  - ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  - bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
  - der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 11

### Auswahlverfahren beim Krämermarkt und beim Nikolausmarkt

- (1) Die Veranstalterin weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Bei der Zuweisung werden die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich gilt für die Zuweisung beim Krämermarkt die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs (Antrag) unter Berücksichtigung der Standgrößen und Standtiefen. Um den Markt attraktiv zu gestalten kann es jedoch erforderlich sein, dass
- Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie für den Krämermarkt wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, oder
  - Geschäfte, die der Ausgewogenheit des Angebots dienen,
- bei der Vergabe bevorzugt werden.
- (3) Bei der Zuweisung zum Nikolausmarkt und zum Weihnachtsmarkt in Höfingen werden die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
- erhalten Leonberger Vereine, Schulklassen und Organisationen mit anerkannter Gemeinnützigkeit vorrangig einen Standplatz,
  - können Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie für den Nikolausmarkt oder Weihnachtsmarkt in Höfingen wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, bei der Vergabe bevorzugt werden, und
  - wird bei der Einteilung auf ein ausgewogenes Warenangebot und die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs (Antrag) geachtet.
- (4) Langjährig bekannte und bewährte Marktbesucher haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern, wobei „bekannt und bewährt“ nicht zum ausschließlichen Maßstab erhoben werden darf. Das Kriterium „bewährt“ bezieht sich ausschließlich auf den Betriebsin-

haber und Bewerber, nicht aber auf einen Nachfolger oder einen Familienangehörigen, der den Betrieb übernommen hat.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 12 Zutritt**

Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 15 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für die Wochenmärkte dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Beim Nikolausmarkt und beim Krämermarkt gelten die Auf- und Abbauzeiten, die in der Zuweisung festgelegt worden sind.

#### **§ 16 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalterin weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbare Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkenn-

bare Kabel herzustellen. Die Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht. Die Kabelbrücken der Veranstalterin sind zu benutzen. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

- (9) Für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten hat der Marktbesicker die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Aufstellungen vom Bauordnungsamt unter Vorlage des Prüfbuches abgenommen worden sind.

### **§ 17**

#### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- Waren im Umhergehen anzubieten,
  - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - Tiere auf die Märkte mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

### **§ 18**

#### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Die Standplätze einschließlich der Verkaufswege sind nach Beendigung des Marktes von den Standplatzinhabern zu reinigen. Der entsprechende Abfall sowie sonstige Abfälle, Verpackungsmaterial etc. sind von den Standplatzinhabern selbst ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **§ 19**

#### **Marktverwaltung und -aufsicht**

- (1) Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen der mit der

Überwachung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.

- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 20 Einheitlicher Ansprechpartner**

Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 dieser Satzung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis § 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 21 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die rechtzeitige Anmeldung beim Handel mit lebenden Kleintieren nach § 3 Abs. 2,
2. den Verkauf von einem zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1,
3. das Feilbieten von in der Zuweisung festgelegten Waren gem. § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 7,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 2 S. 3,
5. den Zutritt zum Markt gem. § 12,
6. den Auf- und Abbau nach § 15,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 16 Abs. 1 bis 4,
8. die Verpflichtung zur Angabe der Firma, des Vor- und Familiennamens und der Anschrift nach § 16 Abs. 5,
9. die Plakate und die Werbung nach § 16 Abs. 6,
10. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 16 Abs. 7,
11. die Verlegung von Stromkabeln und Nutzung der Kabelbrücken nach § 16 Abs. 8,
12. den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten nach § 16 Abs. 9,
13. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 17 Abs. 1 und 2,
14. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 17 Abs. 3,
15. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 17 Abs. 3,
16. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 17 Abs. 3,
17. das Schlachten von Kleintieren nach § 17 Abs. 3,
18. die Gestattung des Zutritts nach § 19 Abs. 2,
19. die Ausweispflicht nach § 19 Abs. 2,
20. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 18 Abs. 1,
21. die Reinigung der Standplätze nach § 18 Abs. 2 und 3,
22. die Regelung über die Abfallbeseitigung nach § 18 Abs. 3

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 23**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 24.06.2015 in Kraft.

**Anlage  
zur Wochenmarktsatzung**

Festsetzung der Marktplätze und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1. Marktplätze

a) Marktplatz	Stadtteil Leonberg
b) Kirchplatz	Stadtteil Eltingen
c) Ausstellungsgelände Steinstraße	Stadtteil Leonberg
d) Rathausplatz	Stadtteil Höfingen

2. Markttage und Öffnungszeiten

a) Marktplatz Leonberg Uhr	mittwochs	von 7.00 bis 12.30
b) Kirchplatz Eltingen Uhr	donnerstags	von 7.00 bis 12.00
c) Ausstellungsgelände an der Steinstraße Uhr	samstags	von 7.00 bis 11.30
d) Rathausplatz Höfingen Uhr	mittwochs	von 7.00 bis 12.30